

Nutzungsordnung Infomobil

§ 1 Grundsätzliches

Das HKC verfügt über ein eingerichtetes Hochwasser-Infomobil auf Basis eines Ford-Transit mit dem Kennzeichen K – HC 321 sowie ergänzend über einen Anhänger mit dem Kennzeichen K – HC 322. Die Fahrzeuge werden einschließlich des darin enthaltenen Informations- und Anschauungsmaterials für die anschauliche Demonstration von Hochwasserschutzprojekten und –materialien bereit gehalten.

Der Einsatz eignet sich insbesondere für z. B. Schulen, Hochschulen, gemeinnützige Vereine, Kommunen und Firmen. Es kommt der Einsatz bei Aktionen, Festen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen jeder Art in Frage.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Überlassung des Infomobils an HKC-Mitglieder erfolgt unentgeltlich leihweise
- a. für bis zu zwei Einsätze jährlich bei Mitgliedern mit einem Jahresbeitrag von bis zu 1.000 € sowie
 - b. für bis zu drei Einsätze jährlich bei Mitgliedern mit einem Jahresbeitrag von über 1.000 €,
 - c. für einen Einsatz jährlich bei Privatpersonen, die Mitglied im HKC sind und das Infomobil für nicht-kommerzielle Zwecke nutzen.

Soweit nachfolgend oder im jeweiligen Nutzungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften über die Leihe gemäß §§ 598 ff BGB.

- (2) Die Überlassung an Mitglieder über das in § 2 Absatz 1 geregelte Einsatzkontingent hinaus sowie an Nicht-Mitglieder erfolgt gegen Kostenerstattung mietweise. Die Kostenregelung der entgeltlichen Überlassung ist in § 4 geregelt. Soweit nachfolgend oder im jeweiligen Nutzungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften über die Miete gemäß §§ 535 ff BGB.
- (3) Das Infomobil kann mit oder ohne Fahrgestellung genutzt werden.
- (4) Die Haftung für Beschädigungen sowie für den Verlust von Materialien gehen in jedem Fall zu Lasten des Nutzers, soweit der Schaden nicht im Einzelfall versichert ist.
- (5) Das Nähere regelt der für jede Überlassung zu schließende Nutzungsvertrag. Beschädigungen sowie der Verlust von Materialien gehen in jedem Fall zu Lasten des Nutzers, soweit der Schaden nicht im Einzelfall versichert ist.
- (6) Das HKC-Infomobil kann vom Verein selbst im Zusammenhang mit Eigenwerbung und Mitgliederwerbung genutzt werden.

§ 3 Zweck und Dauer

Das Infomobil darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung als Informations- und Demonstrationsfahrzeug stationär benutzt werden. Die Bereitstellung erfolgt für die Dauer der Buchung ab dem vom HKC bestimmten Standort. Das Nähere regelt der jeweilige Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenregelung bei entgeltlicher Überlassung

Im Fall entgeltlicher Überlassung nach § 2 Absatz 2 gilt bis auf Weiteres und soweit der Mietvertrag keine abweichenden Regelungen beinhaltet folgende Kostenregelung:

- (1) Die Überlassung des Infomobils an HKC-Mitglieder, die das in § 2 Absatz 1 geregelte Einsatzkontingent überschreiten sowie an öffentliche sowie gemeinnützige Träger zum Einsatz für Bildungszwecke auf dem Gebiet der Hochwasservorsorge, die nicht Mitglied im HKC sind, wird pauschal mit 400 € pro Einsatztag berechnet. Fahrergestellung, personelle Betreuung und Reisekosten sind in der Pauschale enthalten.
- (2) Die Überlassung des Infomobils an kommerziell tätige Institutionen, die nicht Mitglied im HKC sind, wird pauschal mit 600 € pro Einsatztag berechnet. Fahrergestellung, personelle Betreuung und Reisekosten sind in der Pauschale enthalten.
- (3) Ohne Fahrergestellung und personelle Betreuung reduziert sich die in § 4 Nr. 1 aufgeführte Tagespauschale auf 100 € pro Einsatztag für die in Nr. 1 genannte Nutzergruppe bzw. 200 € pro Einsatztag für die in Nr. 2 genannte Nutzergruppe.
- (4) Der Selbstfahrer nimmt das Fahrzeug voll betankt entgegen und gibt dieses auch voll betankt am vereinbarten Standort zurück.
- (5) Bei Fahrergestellung durch das HKC werden die Kraftstoffkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer pauschal berechnet.
- (6) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 %.
- (7) Der Nutzer leistet vor Mietbeginn eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes. Nach Rückgabe des Infomobils wird unverzüglich unter Berücksichtigung des tatsächlich angefallenen Aufwandes abgerechnet. Ausgleichzahlungen oder Rückzahlungen sind innerhalb von 3 Wochen fällig.
- (8) Verwarnungs- und Bußgelder im Zusammenhang mit der Nutzung trägt der jeweilige Fahrer bzw. Nutzer. Im Falle eines Schadens ist ein eventueller Selbstbehalt zu zahlen. Dieser beträgt bei versicherten Kaskoschäden 300,00 Euro je Schadensfall.

§ 5 Verwendungsersatz bei unentgeltlicher Überlassung

Bei der unentgeltlichen Überlassung des Infomobils hat der Entleiher folgende Kosten zu tragen:

- (1) Der Selbstfahrer nimmt das Fahrzeug voll betankt entgegen und gibt dieses auch voll betankt am vereinbarten Standort zurück.
- (2) Bei Fahrgestellung durch das HKC werden die Kraftstoffkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer pauschal berechnet.
- (3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 %.
- (4) Verwarnungs- und Bußgelder im Zusammenhang mit der Nutzung trägt der Selbstfahrer selbst. Im Falle eines Schadens ist ein eventueller Selbstbehalt zu zahlen. Dieser beträgt bei versicherten Kaskoschäden 300,00 Euro je Schadensfall.

§ 6 Abwicklung

Anfragen bezüglich der Überlassung des Infomobils sind schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die Geschäftsstelle des HKC, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, oder info@hkc-online.de, zu richten. Die Geschäftsstelle übermittelt dem Interessenten einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Das Nutzungsverhältnis kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zu Stande.

Köln, den 24.10.2016



Otto Schaaf
Vorstandsvorsitzender



Guido Stier
Stellv. Vorstandsvorsitzender